Bavar.
2328
h

Bavar. 2328 k

Salzinger

<36603882190012

<36603882190012

Bayer. Staatsbibliothek

Der
Rathgeber
bei Gesuchen
um
Ansäßigmachung und Verehelichung
im Königreiche Bayern.

Ein
nothwendiges und nützliches
Handbuch
nicht nur für alle, die sich ansäßig machen wollen, sondern auch für die Herren Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichts-Beamten, Bürgermeister, Magistratsräthe, Stadt- und Marktschreiber, Advokaten und Ortsvorsteher, vorzüglich aber für die Gewerbsgesellen und Gehülfen, nicht minder für Gewerbs- und Landwirthschafts-, so wie für Feiertagsschüler höherer Klassen, und überhaupts für alle Familienväter, die ihre Kinder im Bürgerstand zu versorgen trachten,

von
G. Satzinger,
rechtskundigen Magistratsrath in Regensburg.

Ein eigener Heerd
Ist Goldes werth.

München, Paßau und Regensburg,
bei J. M. Daisenberger, Buchhändler. 1833.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Es gibt auf unserer schönen Erde kein einziges Geschöpf, das in Begründung seiner häuslichen Niederlassung und eines Familien-Standes so viele Hindernisse zu erfahren, und zu bekämpfen hat, wie der Mensch, weil dessen Obrigkeit die Nahrungs-Fähigkeit und Gelegenheit nur zu oft in Zweifel zieht. Mangel an Erwerb und Verdienst tritt aber selten ein. Der Mensch soll nur lernen, thätig, sparsam und mit sich selbst zufrieden zu seyn, er wird dann mit seiner Familie auch in kümmerlicher Lage sich nicht ganz unglücklich fühlen.

Da in vielen Gemeinden die Niederlassungen auf alle mögliche Weise erschwert werden, ich jedoch der Ansicht bin, daß hiedurch nicht nur der Armenstand, sondern auch die Unsittlichkeit vermehrt, und die Liebe zum Vaterlande unterdrückt wird; so halte ich es für eine Gewissenssache, den jungen Leuten mit gegenwärtiger Belehrung über die Vorbedingnisse zur Ansäßigmachung ꝛc. Hülfe und Beistand in ihren Wünschen zu verschaffen.

Satzinger.

Inhalt.

Erster Abschnitt:

Von den Vorbedingungen zur Niederlassung und Verehelichung:

§. 1 — 6. Nachweise über Alter, Schul- und Religionsunterricht, dann über Aufführung, Militär-Entlassung und Vermögen. —

Zweiter Abschnitt:

Von den Titeln der Ansäßigmachung.

Erster Absatz: §. 7 — 9. Besitz von Grund-Vermögen. —

Zweiter Absatz: §. 10 — 18. Betreibung eines Gewerbes. (Arten der Gewerbe. Vorbedingungen zur Erlangung eines Gewerbes. Lehr- und Wanderjahre. (Dispensation.) Meisterprüfung.)

Dritter Absatz: §. 19 — 22. Oeffentlicher Dienst. Lohnerwerb und in anderer Weise gesicherte Einkommen. —

Dritter Abschnitt.

Von der zuständigen Obrigkeit bei Ansäßigmachung und Heirath und den Förmlichkeiten des dießfallsigen Gesuches.

§. 23 — 28. Heirathsgesuche beim Besitze von Grundvermögen oder Gewerben. Gewerbs-Concessions-Gesuche. Heirathsbewilligung auf Lohnerwerb ꝛc. Hülfsmittel gegen abschlägige Bescheide. Prästanden bei erlangter Ansäßigmachung. — Schluß. —

Erster Abschnitt:

Von den Vorbedingungen zur Niederlassung und Verehelichung.

Wenn man eine Ansäßigmachung und Heiraths-Erlaubniß nachsuchen will, bedarf man vorerst Zeugnisse über Alter, Schul- und Religions-Unterricht, so wie über Aufführung, Militär-Entlassung und Vermögen.

§. 1.

Das Zeugniß über Alter vertritt ein Taufschein, oder ein Auszug aus den Geburts- oder Civilstands-Registern. Diese Urkunde stellen die Pfarrämter, oder die Bürgermeistereien aus. Weil aber die Pfarrämter in

der Regel ohne Wissen der einschlägigen Polizei-Obrigkeit an junge Leute keine Taufscheine hinausgeben, so muß man ihnen von dieser Obrigkeit ein Zeugniß, daß der Ausstellung des verlangten Taufscheines kein Hinderniß entgegen stehe, vorlegen.

Nach unseren Gesetzen kann keine Heiraths-Bewilligung ertheilt werden, wenn nicht die Mannsperson das vierzehnte, und die Braut das zwölfte Jahr zurückgelegt hat.

Auch müßen sich die Brautleute, soferne die Mannsperson nicht das dreißigste und die Braut nicht das fünfundzwanzigste Jahr erfüllet hat, um die Zustimmung ihrer Eltern, Vormünder, oder nächsten Befreundte bekümmern, und den guten Rath solcher Personen, denen sie mit Dankbarkeit verbunden sind, nicht unüberlegt zurückweisen.

In Fällen, wo wegen Verwandt- oder Schwägerschafts-Verhältnissen s. a., vor der Einsegnung der Ehe noch eine besondere Dispensation der geistlichen Obrigkeit vorgeschrieben ist, muß selbe durch das betreffende Pfarramt erwirkt werden; es ist indeß nicht nothwendig, sich auch darüber bei der weltlichen Obrigkeit auszuweisen.

§. 2.

Die Schulzeugnisse werden von den aufgestellten öffentlichen Lehrern ausgefertiget, und von dem betreffenden Pfarramte, als Schul-Inspektion, bestätiget. Wo es thunlich ist, kann man sich dieses Attest sogleich auf den Taufschein schreiben lassen.

Das Schulzeugniß muß aber auf einen vollendeten vorschriftsmäßigen Werk- und Feiertags-Schulunterricht lauten, und ausdrücklich enthalten, daß auch der Religions-Unterricht während der Zeit der Feiertags-Schulpflichtigkeit fleißig besucht wurde.

Wer den Schulunterricht nicht vollendet, muß einen Ausweis über die desfallsigen Ursachen, und wer anderwärts (außer der Schule nämlich) seine Bildung erlangt hat, darüber glaubhafte Atteste beibringen, den etwa mangelhaften Religionsunterricht aber jedenfalls noch vor der Ansäßigmachung nachholen. *)

*) Da manche Behörden auch die Vorlage des Impfscheines verlangen, so ist es nothwendig, daß man denselben gleichfalls mitbringe, oder sich mit einem gerichtsärztlichen Zeugnisse versehe, daß man die natürlichen Blattern gehabt habe.

§. 5.

Eine weitere Vorbedingung ist das Erforderniß eines guten Leumundes. Um ein empfehlendes Zeugniß in dieser Beziehung ansprechen zu können, muß man nicht nur die allgemeinen Polizei-Vorschriften beobachten, und sich weder eines Vergehens, noch weniger aber eines Verbrechens schuldig machen, sondern auch seine Pflichten im Lehr- wie im Gehülfen- oder Gesellen-Stande getreu und redlich erfüllen.

Ueberhaupt können die jungen Leute sich nicht sittsam, anständig und höflich genug betragen, um die Einwendungen gegen ihre Niederlassungen, welche manchmal von Mißgunst und purem Neide herrühren, zu ersticken. Artigkeit und Eingezogenheit, vertritt oft die Stelle der triftigsten Gründe, und führt das empfehlendste Wort.

Da die Polizeibehörden angewiesen sind, die Nachweisungen der Arbeit an abgestellten Feier- und Ruhetagen (Unterlassung der blauen Mondtage), besonders zu berücksichtigen, so wird jeder Gewerbsgehülfe oder Geselle sehr gut thun, sich dießfalls das Nöthige in seinem Servir- oder Konditions-Attest ausdrücklich bemerken zu lassen.

Hat man jedoch das Unglück gehabt, durch die Umstände zu einer nicht tadelfreien Aufführung hingerissen worden zu seyn, so muß man sich bestreben, durch sittliche Besserung die früheren Fehltritte vergessen zu machen; denn auch dieses wird von der Obrigkeit wohl beobachtet werden.

Das Zeugniß über Aufführung muß man in der Regel bei der Heimath-Behörde erholen; die von Privaten ausgestellten Leumunds-Atteste sollen von der Ortsobrigkeit legalisirt und bestätigt seyn.

§. 4.

Der Nachweis über die Erfüllung der Militärpflichtigkeit ist ein unerläßliches Erforderniß. Der allgemeinen Militär-Conscription ist nämlich jeder Bayer unterworfen, wenn er das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und ehe er nicht einen Militärabschied oder Entlassungsschein erlangt hat, darf er zur Ansäßigmachung und Heirath nicht zugelassen werden. Hat er aber die Militärpflichtigkeit durch wirklichen Dienst erfüllt, und einen Abschied mit dem Zeugnisse ausgezeichnet guter Aufführung erhalten, so muß er, Kraft des Ge-

setzes, von der Obrigkeit in seinem Niederlassungs-Vorhaben auf alle mögliche Weise unterstützt werden.

Den vorgeschriebenen Entlassungsschein bekommt man durch die betreffenden Conscriptions-Behörden (Land- und Herrschaftsgerichte, Landkommissariate und unmittelbare Magistrate *)) nur dann, wenn man in den ersten zwei Jahren der Conscriptionspflichtigkeit nicht ausgehoben wird, oder wenn man im Falle der Einreihung einen Ersatzmann stellt. Auch wird dieser Entlassungsschein noch vor Eintritt oder im Laufe der Militärpflichtigkeits-Jahre ertheilt, wenn man eine gerichtliche Caution von 150 bis höchstens 300 Gulden, wegen Stellung eines Ersatzmannes, leistet, oder mit solchen Gebrechen behaftet ist, welche zum Dienste der Armee offenbar untauglich machen.

Von der Militärpflichtigkeit ist jedoch gesetzlich besonders befreit:

1) jeder einzig übrig gebliebene Sohn jener Eltern, welche bereits zwei Söhne, diese

---

*) Unmittelbare Magistrate sind die Magistrate jener Städte, wo Stadtkommissariate bestehen.

mögen vermöge der Conscription eingereiht worden, oder freiwillig zum Militär gegangen seyn, unter den Fahnen, sey es auf dem Schlachtfelde, vor dem Feinde, an den Folgen der im Felde erhaltenen Wunden, oder sonst auf was immer für eine Weise durch Verrichtungen dienstlicher Obliegenheiten, verloren haben; — und

II) jeder Sohn jener Eltern, welche auf eben bemerkte Weise drei Söhne unter den Fahnen verloren haben.

Diesen Söhnen wird der benöthigte Entlassungs-Schein ohne Anstand ausgefolgt.

III) Ebenso kann in dringenden Fällen, zumal in Friedenszeiten, bei jeder Familie ein Sohn, sohin auch der einzige Sohn, gleichviel ob er ehelich geboren, oder legitimirt, oder rechtsförmlich adoptirt ist, um den Militärentlassungsschein nachsuchen, in soferne die Familie nicht in dem Genuße eines, die Subsistenz derselben sichernden Einkommen sich befindet, und zugleich außer Stande ist, diese Subsistenz durch eigenen Verdienst zu sichern,

vielmehr nachgewiesenermassen durch den zu befreienden Sohn erhält.

§. 5.

Was die Vermögensverhältnisse anbelangt, so sehen die Obrigkeiten bei Bemessung der Hülfsmittel zur Begründung des Nahrungsstandes gerne auf den Besitz von baarem Gelde, obgleich Credit und Bürgschaft, ganz besonders aber anerkannter Fleiß und Wirthschäftlichkeit berücksichtiget werden sollen. Es ist daher auch ein Vermögens-Zeugniß nöthig. Gar häufig geben die Bittsteller Ersparnisse an, die sie aber selten glaubhaft nachweisen können. In dieser Beziehung ist es sehr gut, wenn dergleichen Ersparnisse in die jetzt fast überall bestehenden Sparkassen eingelegt werden. Hier wird das Geld nicht blos sehr vortheilhaft verzinset, sondern die vorzuzeigenden Sparkassen-Scheine beweisen zugleich auch den wirthschaftlichen häuslichen Sinn der Bewerber.

§. 6.

Wenn mit der Niederlassung oder Ansäßigmachung zugleich die Heirath verbunden werden will, so müßen Nachweise und resp. Atteste,

wie sie in den §§. 1., 2., 3., 5 und 6. bezeichnet sind, auch von der Braut beigebracht werden.

Ausländer, insoferne sie sich in einer Gemeinde des Königreichs ansäßig machen, sind gleichen Vorschriften, wie die Inländer unterworfen, und müßen zugleich ein Zeugniß beibringen, daß ihnen von ihrer Obrigkeit die Auswanderung erlaubt sey.

Zweiter Abschnitt:

Von den Titeln der Ansässigmachung.

Hat der Bittsteller die erforderlichen Zeugnisse, so muß er auch einen Titel zur Niederlassung darthun, das heißt, er muß angeben, auf welche Weise er sich und seine Familie nähren wolle.

I. Durch den Besitz eines Grund-Vermögens, oder

II. durch Betreibung einer Kunst, Handlung, Gewerbsgerechtsame, oder anderen freigegebenen Erwerbsart, und

III. durch Lohn-Erwerb, oder in anderer Weise gesicherte Einkommen.

Erster Absatz.

Von der Niederlassung auf Grund-Vermögen.

§. 7.

Das Gesetz bestimmt, daß bei dem schuldenfreien Besitze eines bereits bestehenden

Anwesens, welches ein Steuersimplum von 45 Kreuzer entrichtet, die Ansäßigmachung und Heirath in der betreffenden Gemeinde, nach Erfüllung der Vorbedingnisse, durchaus nicht beanständet werden dürfe.

Gemäß der Grundbesteuerungs-Norm beträgt der Steuer-Kapitals-Werth eines solchen Grund-Vermögens 600 Gulden, und dessen gewöhnlicher Verkaufspreis 800 bis 1000 Gulden.

Die Ansäßigmachung auf Grund und Boden bleibt in allen Beziehungen die vorzüglichste, und sollte viel mehr begünstiget seyn.

Die Bearbeitung des Bodens wird von diesem stets dankbar belohnt, macht den Menschen sittlich gut und fleißig, weckt und erhält die Andacht zu Gott und die Liebe und Anhänglichkeit zum Könige und Vaterlande, und bringt eine gesunde, kräftige Nachkommenschaft. Die Gemeinden thun nicht gut, wenn sie diese Ansäßigmachungen erschweren; es wäre weit zweckmäßiger, wenn bei Güter-Uebernahmen der Kinder die verschiedenen Heiraths-Güter der mehreren Geschwisterte, so auch die Ausnahmen der Gutsabsteher u. a. durch verhältnißmäßige Ab-

und Zutheilungen von Gründen berichtiget, anstatt daß oft beträchtliche, ja unerschwingliche Lasten dieser Art auf das Gut gelegt, und die Uebernehmer meistens schon anfangs in eine Lage gebracht werden, in der sie sich vor Schulden nicht halten können, und so alle Lust und Freude zur Häuslichkeit verlieren müßen.

§. 8.

Um die Erwerbung eines Grund-Eigenthums zur Ansäßigmachung zu erleichtern, kann jedes Gut bis zu dem oben angegebenen Maase zerstückelt werden. Die Vertheilung der etwa vorkommenden grundherrschaftlichen Reichnisse ist durch Uebereinkunft zwischen Grundherren und Grundholden zu ordnen. Auch die Zerschlagung in kleinere Parzellen, als solche auf welchen ein Steuersimplum von 45 Kreuzer haftet, ist, und zwar bei lud- oder freieigenen Gütern unbedingt gestattet, bei grundbaren Gütern aber kann solche nur mit Zustimmung des Grundherrn geschehen. Bei solchen neuen Ansiedelungen ist jedoch auch die Einwilligung der betreffenden Gemeinde, welche durch einen förmlichen Gemeinde-Beschluß nachgewiesen werden muß, erforderlich. —

§. 9.

Ist man wegen der Zustimmung des etwa betheiligten Grundherrn und der einschlägigen Gemeinde bei einer vorhabenden neuen Ansiedelung vergewissert, so läßt man sich endlich durch einen Maurer- oder Zimmermeister den Plan zu den nöthigen Gebäuden entwerfen, vergleicht, prüft und berichtiget denselben nach der Lokalität, wo man hinbauen und nach den Geschäften, die man etwa nebenher noch betreiben will, und macht sofort, versehen mit den im ersten Abschnitte bemerkten Attesten, das Anbringen bei der betreffenden Obrigkeit.

Man darf die Kosten der Herstellung neuer Gebäude nicht so sehr fürchten, wie es gewöhnlich geschieht; wohl macht diese Herstellung Einem viel Kummer und Sorgen; aber wenn man mit Umsicht und Beharrlichkeit verfährt, sonderheitlich das benöthigte Bau-Material noch vor dem Beginne des Baues zusammenbringt, erreicht man auch mit geringeren Mitteln das gewünschte Ziel.

Zweiter Absatz.

Von der Niederlassung auf ein Gewerbe.

§. 10.

Ein weiterer Ansäßigmachungstitel ist die selbstständige Ausübung eines Gewerbes. Die Gewerbe sind:

I) entweder förmliche Gewerbe mit Realrecht oder Konzession, oder

II) sogenannte freigegebene Erwerbsarten, oder

III) Privilegien.

Zu I.

Die Gewerbe mit Realrecht sind wieder entweder radizirt, wenn sie nur in Verbindung mit Realitäten und kostbaren Einrichtungen betrieben werden können, oder bloß real, zu denen man nämlich keine solchen besonderen Vorrichtungen bedarf, die aber wegen ihres Al=

ters und der bisherigen Erwerbungsweise den radizirten Gewerben gleichgeachtet, und zu einem gewissen Preise angeschlagen werden. Zu den radizirten Gewerben gehören die Bäckereien, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Buchdruckereien, Färbereien, Mühlen, Schmieden, Seifensiedereien, Tafernen, Wirths- und Gasthäuser und noch andere. Die reale Eigenschaft aber wird, wenigstens in den altbayerischen Landestheilen, fast bei allen übrigen Gewerben angenommen, wenn sie bereits vor der am 1sten Dezember 1804 über das Gewerbswesen ergangenen Verordnung bestanden hatten. Außerdessen entscheiden die jeden Orts hierüber geltenden Verordnungen, und wenn dießfalls ein Streit entsteht, ist die Sache nicht vor die Polizei-, sondern vor die Civil-Gerichts-Obrigkeit zu bringen.

Ueber diese beiden Arten von Gewerben kann, wie über jedes andere Privat-Eigenthum, nach Maasgabe der bürgerlichen Gesetze, verfügt werden, das heißt, sie sind dem Grundvermögen gleich geachtet, und also, wie dieses, veräußerlich.

Die Gewerbe mit Konzession dagegen werden von der Polizei-Obrigkeit verliehen, und

sind persönlich und unveräußerlich, dürfen jedoch in allen Fällen von der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, und von der böslich verlassenen Ehefrau eines Gewerbsmannes durch einen Werkführer fortgesetzt, auch soll auf die hinterlassenen gewerbsfähigen Kinder Rücksicht genommen werden.

Zu II.

Zu den freigegebenen Erwerbsarten oder freien Gewerben rechnet man die Verfertigung mathematischer, physikalischer, optischer, hydraulischer und anderer künstlicher Instrumente und Maschinen; die Zeichenkunst, Malerei und Bildhauerei, die Gravir- und Steinschneiderkunst, rc. rc.; alle Arten Spinnerei; die Verfertigung von Frauenkleidern und Frauenputz durch Frauenspersonen, einschließig des Weißnähens, Stickens, Spitzenklöpelns und Spitzennähens; ferner die Verfertigung von wohlriechenden Wässern und Parfümerien, von künstlichen Blumen, feinen Flechtarbeiten, und ähnlichen Galanterie-, Luxus- und Mode-Artikeln, dann die Verfertigung einzelner Bestandtheile von Gegenständen, welche von bestehenden Gewerben erst zusammengesetzt, eingerichtet, und

mit den von ihnen im Ganzen gelieferten Produkten zum Verkauf gebracht werden, ohne diese Zusammensetzung aber nicht zu brauchen sind, z. B. Uhrenräder, Sattelbäume, ꝛc. ꝛc.; endlich die Verfertigung hölzerner Handwerkszeuge, derlei gewöhnlicher Land-, Feld-, Gartenwirthschafts- und Küchengeräthschaften, kleiner Holz- Horn-, Bein-, Schnitz-, gemeiner Flecht-, Kinderspiel-Waaren, und anderer geringer Verbrauchs-Gegenstände, z. B. Feuerschwamm, Zündhölzer, ꝛc. ꝛc.; überhaupt aber gehören alle Arbeiten und Erzeugnisse zu den freien Erwerbsarten, bei welchen eine gewerbsmäßige Erlernung (durch Aufdingen und Freisagen) nicht herkömmlich, und eine Vorübung (durch Wanderschaft) nicht erforderlich ist.

Zu III.

Für neue, oder in Bayern noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe werden von Seiner Majestät dem Könige durch das Staats-Ministerium des Innern auf Bitten Privilegien mit ausschließendem Ausübungs-Rechte für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt; nach Verfluß des fest-

gesetzten Zeitraums erlischt die ausschließende Befugniß, die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung wird dann nach der, bei dem Privilegien-Gesuch verschlossen einzureichenden, Beschreibung bekannt gemacht, und für alle einschlägigen Gewerbsleute Gemeingut.

§. 11.

Zur Erlangung und Ausübung eines eigentlichen oder förmlichen Gewerbes (§. 10. Nro. I. und zu I.) ohne Unterschied ist die persönliche Befähigung des Bewerbers nothwendige Vorbedingung, das heißt, man muß obrigkeitliche, oder obrigkeitlich bestätigte (legalisirte) Zeugnisse beibringen, daß man das Gewerbe ordentlich erlernt, eine wenigstens dreijährige Wander- oder Servirzeit vollstreckt, das heißt außerhalb des Lehrortes und Bezirkes gearbeitet oder gedient, und vor einer Prüfungs-Kommission die Fähigkeits-Prüfung mit Erfolg bestanden habe.

In dieser Beziehung ist übrigens noch folgendes zu bemerken:

1) Wenn es auch nicht immer geschieht, daß man als Lehrling mit der üblichen Förmlichkeit aufgedungen und frei-

gesagt werde, und obgleich es in unserer Zeit*) gar nicht mehr nothwendig ist, daß man eine gewisse Anzahl Jahre in einer Gewerbslehre gestanden sey; so muß man doch jedenfalls ein glaubhaftes, obrigkeitlich legalisirtes Attest vorlegen, daß man das bezügliche Gewerbe gehörig erlernt, und sich hierin die Fähigkeit eines Gesellen oder Gehülfen erworben habe.

II) Da die Wanderschaft fast gar keiner Beschränkung unterworfen ist, so kann in der Regel keine Dispensation von derselben stattfinden; doch dürfen hier folgenden Berücksichtigungen geltend gemacht werden:

---

*) Beim Aufdingen oder Einschreiben in die Lehre muß der Lehrling sich über Alter, Blatter-Impfung und Entlassung aus der Werktagschule, beim Freisprechen aber über den Besuch der Feiertagschule ausweisen, und ein Gesellen-Stück vorzeigen.

a) Wer körperlicher Gebrechlichkeit halber zur Wanderschaft unfähig ist, und darüber ein ärztliches Zeugniß (bestätiget von einem Gerichts-Physikus) vorweiset, dem werden die Wanderjahre erlassen;

b) ebenso findet eine Dispensation von der Wanderzeit auch in jenen Fällen statt, in welchen eine Befreiung oder Nachsicht in der Militär-Pflichtigkeit eintritt, wie im §. 4. aus einander gesetzt ist;

c) endlich kann und darf in allen Umständen, welche eine besondere Würdigung ansprechen, oder wenn unbezweifelt vorliegt, daß ein Handwerker oder Handlungs-Commis die Bildung, die man gewöhnlich durch Wanderschaft erlangt, auf eine andere Weise in gleichem, oder höherem Grade erworben hat, wie z. B. durch den Besuch einer Kreis-Gewerbs-Schule ꝛc., von der formellen Anforderung wegen der Wander- und resp. Servir-Jahre Umgang genommen werden.

III) Wer ein radizirtes Gewerbe erwirbt, dem ist die Nachweisung der persönlichen Befähigung zwar erlassen, er hat aber einen befähigten Werkführer aufzustellen, welcher alle, zum Nachweise der persönlichen Befähigung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen muß.

Gleiches gilt von dem Pächter eines radizirten Gewerbsrechtes.

IV) Wer — ohne Rücksicht auf ein Gewerb — die Ansäßigkeit erlangt, und erst darnach ein Realgewerbsrecht an sich bringt, oder ein Personal-Gewerbe nachsuchen will, ist zwar von der Nachweisung der Lehr- und Gesellen-Jahre, jedoch nicht von der Meister-Prüfung befreit; wenn aber ein bereits ansäßiger Gewerbs-Meister neben seinem bisherigen Geschäfte noch ein anderes mit demselben technisch nahe verwandtes Gewerbe treiben, oder ersteres aufgeben, und letzteres allein ausüben wollte, so kann ihm keine weitere Meister-Prüfung aufgebürdet werden; dieses wäre z. B. der Fall bei den verschiedenen Arten der Weberei, der Ledergär-

berei; bei den Zeug- und Zirkelschmieden, Gelb- und Glockengießern, Sattlern und Riemern, Zeug-, Loden- und Tuchmachern ꝛc. ꝛc.

Ebenso ist jeder bereits ansäßige, immatrikulirte Kauf- und Handelsmann, welcher mit seinem bisherigem Geschäfte einen anderen Handelszweig vereinigen, oder seinen bisherigen Verlag mit einem anderen verwandten Verlag verwechseln will, — oder wer bei erst vorhabender Niederlassung oder Uebersiedelung obrigkeitlich bestätigte Nachweise vorlegt, daß er schon anderwärts, im In- oder Auslande, einer Wechsel- oder sonstigen Handlung von bedeutendem Umfange mit gutem Erfolge vorgestanden sey, — von einer ferneren Fähigigkeits-Prüfung befreit.

Ingleichen kann bei den Apothekern, Chirurgen und bloßen Hufbeschlagschmieden, welche in eigenen Anstalten gebildet werden, und sich darüber durch besondere Approbations-Zeugnisse ausweisen müßen, von einer weitern Gewerbsfähigkeits-Prüfung keine Rede seyn.

Außerdessen gibt es

V) einige Gewerbe, bei denen weder Lehr- noch Wanderzeit, noch Fähigkeits-Prüfung üblich ist, und also die Forderung solcher Nachweise wegfällt, z. B. bei den Lohnrößlern, Wirthen u. a.

§. 12.

Um das benöthigte Fähigkeits-Zeugniß zur selbständigen Gewerbs-Uebung (Meister-Fähigkeits-Attest) zu erhalten, muß der Bittsteller vorerst bei der betreffenden Obrigkeit, unter Vorlagen seiner Lehr- und Wander-, resp. Servir-Zeugnisse, mündliche Bitte um Zulassung zur Meister-Prüfung anbringen. Hat derselbe aber die Wander- oder Servir-Zeit nicht bestanden, so ist erforderlich, daß er hiebei zugleich um die Dispensation nachsuche. Dieses Gesuch muß mit den nach §. 11. Nro. II. zuläßigen Entschuldigungen und einschlägigen Zeugnissen begründet werden. Ist jedoch die Wanderschafts-Dispensation von der Heimath-Obrigkeit bereits früher erbeten und erlangt worden, so muß man auch diese Bewilligung bei jener Obrigkeit vorweisen, wo man die Zulassung zur Prüfung nachsucht.

Es bestehen indeß über die Anwendung der Prüfungs-Atteste, und wonach man den Prüfungs-Ort zu wählen hat, folgende Bestimmungen:

I) In allen Fällen, wo man ein Gewerbe in einer Stadt erster Klasse (diese sind Ansbach, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Erlangen, Fürth, München, Nürnberg, Paßau, Regensburg, Würzburg) erlangen und betreiben will, muß man auch die Meisterprüfung in einer solchen Stadt erster Klasse bestehen, sohin die Zulassung bei den Obrigkeiten dieser Städte nachsuchen. Nur bei den Handlungs-Beflissenen tritt diese Anforderung nicht ein, sondern entscheidet allein die Wichtigkeit des Handels-Platzes, so, daß ein Handlungs-Commis, welcher sich in einer Stadt erster Klasse niederlassen will, auch in einer kleineren Stadt, wo ordentliche Handlungs-Häuser bestehen, wie z. B. in Straubing, Deggendorf, Vilshofen, u. a., sich prüfen lassen kann.

II) Bei Ansäßigmachungen auf Gewerbe außerhalb der Städte erster

Klasse kann man die Meister-Prüfung bestehen, wo man will.

III) Wer sich als Maurer- oder Zimmermeister niederzulassen vorhat, muß die Zulassung zur Meister-Prüfung, welche jedesmal im Herbstjahre bei der königlichen Kreisregierung geschieht, auch allda, und zwar durch die betreffende untere Obrigkeit erwirken. Außerdessen dürfen nur die Land- und Herrschaftsgerichte und die unmittelbaren Magistrate die Wanderschafts-Dispensation und Zulassung zur Meister-Prüfung ertheilen.

Auf etwa abschlägige Bescheide kann man sich innerhalb 14 Tagen beschwerend an die vorgesetzte höhere Stelle wenden, entweder mit einer schriftlichen, von einem Advokaten mitunterzeichneter Vorstellung, oder mündlich, indem man bei der Obrigkeit, welche den abweisenden Bescheid publizirt, die Gegengründe zum Protokolle aufzunehmen, und dieses mit den Akten der königlichen Kreisstelle vorzulegen bittet.

§. 13.

Nach erlangter Zulassung zur Meister-Prüfung hat der Bittsteller — oder Prüfungs-Kan-

didat den obrigkeitlichen Commissär, welcher dem Gewerbsvereine (Handwerk, Zunft, Innung,) vorsteht, in den sein Gewerbe einschlägt, unter Vorzeigung des Zulassungs-Dekretes und der übrigen Atteste, die er sich von der Obrigkeit zurück erbitten muß, um die Zeit zu ersuchen, wann derselbe diese Prüfung vornehmen wolle, und nach der hierüber erhaltenen Eröffnung das Weitere einzuleiten. Sollte dieser Commissär im Zulassungs-Dekrete nicht benannt seyn, so kann ihn der Prüfungs-Kandidat dort erfragen, wo er das Gesuch um Bewilligung der Meister-Prüfung angebracht hat.

Es ist förderlich, und wird den Prüfungs-Kandidaten empfohlen, wenn er die Vereins-Vorgeher seines Gewerbes früher schon mit Höflichkeit von seinem Vorhaben in Kenntniß setzt, und sie zuerst um Rath und Beihülfe angeht.

Die gesetzliche Prüfungs-Commission besteht übrigens aus dem obrigkeitlichem Gewerbsvereins- (Handwerks-) Commissär als Vorstand, dann aus zwei Vorstehern des einschlägigen Gewerbvereins, und aus zwei Sachverständigen, die der Prüfungskandidat ohne alle Beschränkung nach Belieben selbst wählen, mitbringen, und dem Commissionsvorstande vorstellen darf.

§. 14.

Wenn die Prüfungs-Commission konstituirt, und versammelt ist, überreicht der Prüfungskandidat dem obrigkeitlichen Commissär seine Lehr- und Wanderungs- oder Servir- und anderen Arbeits- und Geschicklichkeits-Zeugnisse, und stellt die Bitte an die Commission, ihn zur selbstständigen Ausübung des (zu bezeichnenden) Gewerbes für tüchtig (als Meister) zu erkennen, und ihm darüber ein Fähigkeits-Attest zu behändigen.

Hiebei muß derselbe vortragen, auf welche Weise er seine Befähigung der Prüfungskommission überzeugend darthun zu können glaubt, indem nach den Verordnungen zur Erprobung der erworbenen Gewerbskunde jede Form und jede Art des Beweises genügt, welche nach dem Ermessen der verordneten Prüfungs-Commission geeignet ist, die Fähigkeit des Bewerbers zur selbstständigen Ausübung seines Gewerbes außer Zweifel zu setzen.

Wer eine neue Wechsel-, Groß- oder Detailhandlung errichten, oder eine bestehende übernehmen und fortsetzen will, und die Begünstigung im §. 11. Nro. IV. nicht für sich hat, muß sich insbesondere einer Prüfung in der kauf-

männischen Rechenkunst, Korrespondenz und Buchführung, dann über die in sein Fach einschlägigen Handlungs- und Waarenkenntnisse, bei Materialwaarenhandlungen aber über Giftkunde und über die bei Aufbewahrung und Abgabe dieser Stoffe zu beobachtenden Vorsichtsmaasregeln unterziehen. Sofern man jedoch eine Konzession zum Verkaufe einzelner Kramartikel auf dem platten Lande beabsichtet, so genügt es, wenn zunächst eine nach dem Urtheile der Prüfungscommission befriedigende Nachweisung derjenigen Vorbildung und Kenntniß geliefert worden ist, welche zu einer solchen Krämerei nothwendig ist.

Das Fähigkeits- (Meister-) Zeugniß kann aber nicht verweigert, vielmehr ohne weitere Umständlichkeit sogleich ertheilt werden:

I) wenn der Prüfungs-Kandidat oder Geselle beglaubigte Zeugnisse vorlegt, daß er mehrere Jahre ununterbrochen und mit gutem Betriebe Verweser oder erster Geselle einer Werkstätte oder Fabrike (Geschäfts-, Korrespondenz-, Buchhalter in einer größeren Handlung) gewesen, oder mehrere Jahre ohne häufigen Wechsel als Gehülfe in

angesehenen Handlungshäusern, als Geselle bei tüchtigen Gewerbsmeistern oder Fabrikanten in Diensten gestanden ist, und sich durch vorzügliche Fähigkeit, Geschicklichkeit und gutes Betragen ausgezeichnet hat; ferner

II) wenn der Prüfungsgeselle einzelne von ihm in der Werkstätte seines Meisters für dessen Rechnung, auf Bestellung oder zum Verkaufe, verfertigte Arbeiten vorzeigt, welche sich entweder durch gelungene Behandlung des Stoffes, durch eine bei dem Verfahren angewendete Verbesserung, oder durch Neuheit und Zierlichkeit der Form, durch Schönheit und Fleiß oder in Schwierigkeit der Ausführung vor gewöhnlichen Arbeiten des Handwerks auszeichnen; und

III) wenn der Prüfungsgeselle Arbeiten oder Unternehmungen von größerem Umfange und Bedeutung nachweiset, welche er aus Auftrag eines seiner Dienstherren oder Meister mit entsprechendem Erfolge ausgeführt hat.

Stehen jedoch dem Prüfungskandidaten solche Beweismittel seiner Meisterfähigkeit nicht zu Gebote, oder werden die vorgelegten Zeugnisse und sonstigen Arbeiten nicht für genügend erachtet; so muß er die Kommission um Aufgabe eines Meisterstückes bitten, und dabei ansuchen, sie möchte hierin nach Billigkeit verfahren, sonderheitlich keine zu kostspielige, oder nicht gangbare, sohin nicht leicht mehr an Mann zu bringende Arbeit aufgeben. Das Meisterstück wird gewöhnlich bei einem Vereinsvorgeher gemacht, welchen der Prüfungskandidat für Werkstätte und Werkzeuge zu entschädigen hat.

Nach geschehener Untersuchung der vorgelegten Atteste, oder nach beendigter theoretischer Prüfung, und bei praktischen Arbeiten nach kommissioneller Besichtigung der Meisterstücke muß der Prüfungskandidat abtreten, weil dann die Mitglieder der Kommission einzeln, unter Angabe der Gründe, über die Leistung der Prüfung abzustimmen haben. Darnach wird er wieder vorgerufen, und erhält entweder ein von der Prüfungskommission unterfertigtes, von der Polizeiobrigkeit beglaubigtes, mit der Beschreibung seiner Person versehenes Fähigkeits-Attest, oder die mündliche Eröffnung, daß seine Leistungen

nicht meisterhaft, sondern in dieser Hinsicht zu verwerfen seyen, und ihm das Fähigkeitsattest nicht ertheilt werde.

Eine Beschwerde hiegegen findet nicht statt; der Zurückgewiesene kann sich jedoch bei einer andern Prüfungskommission, (bei der nämlichen Kommission aber erst wieder nach Ablauf eines halben Jahres), zu einer neuen Prüfung oder Probe melden; — oder aber auch die gemachte Meisterarbeit von dem Kommissär mit dem amtlichen Siegel bezeichnen lassen, und die Bitte stellen, daß solche von dem Amte an eine anderwärtige Prüfungsbehörde gesendet, der Beurtheilung unterstellt, und das Ergebniß (mit dem etwa bewilligten Fähigkeits-Atteste) zurückgeschickt werde; oder endlich sich selbst mit der gehörig designirten Meisterarbeit zu einer solchen Prüfungskommission begeben, und das Resultat abwarten.

Auch hier muß die Erinnerung wiederholt werden, daß die Bittsteller bei dieser Gelegenheit Alles vermeiden möchten, was die Prüfungs-Mitglieder aufreitzen, oder gar beleidigen könnte; sie müßen vielmehr die möglichste Bereitwilligkeit und Ergebenheit bei den Anordnungen der Gewerbsvereinsvorsteher an den Tag legen, und

denselben in deren Meinungen, Ansichten und Behauptungen Recht lassen.

§. 15.

Das in vorgeschriebener Form ausgestellte Prüfungs-Zeugniß ist zu jeder Zeit, wo der Geprüfte, um die Konzession zur Betreibung seines Gewerbes für eigene Rechnung zu erlangen, davon Gebrauch machen will, von jeder zur Ertheilung von Gewerbskonzessionen berechtigten Behörde als ein solches anzusehen, wodurch der gesetzlichen Vorbedingung der persönlichen Befähigung vollkommen entsprochen, und jede weitere Untersuchung über diesen Punkt ausgeschlossen ist, vorbehaltlich jedoch der bei Niederlassungen auf Gewerbe in den Städten erster Klasse bestehenden Beschränkung, wie sie im §. 12. Nro. I. vorkömmt.

§. 16.

Bei den freien Gewerben und Erwerbsarten sind die im §. 11. bis 14. vorgetragenen Förmlichkeiten nicht nothwendig; doch ist es räthlich, sich über die Erlernung und Ausbildung hierin die erforderlichen, amtlich beglaubigten Zeugnisse geben zu lassen; denn wenn gleich

angeordnet ist, daß den darum sich anmeldenden Bewerbern die Lizenz- oder Legitimations-Scheine von den Polizei-Behörden, und zwar bei bereits ansäßigen Personen oder Gewerbsleuten ohne alle Schwierigkeit, — bei neuen Niederlassungen aber unter Beobachtung der für Ansäßigmachung gegebenen Bestimmungen ausgefertiget werden sollen, so treten doch gar oft Fälle ein, wo dergleichen Nachweise verlangt, und die Bittsteller in Kosten und Zeitversäumnisse gebracht werden, um sich dieselben nachträglich zu verschaffen.

§. 17.

Auch bei den Privilegien bestehen die für die Gewerbe im engeren Sinne gegebenen Vorbedingungen nicht. Zu bemerken ist indeß, daß der Privilegirte über sein Geheimniß und Privilegium unter giltigen Rechtsformen verfügen, selbes also auch verkaufen darf.

§. 18.

Rücksichtlich der Ansäßigmachung auf ein Gewerbe gelten folgende gesetzliche Bestimmungen:

1) Rechtmäßigen Erwerbern von Gewerben mit Realrecht (§. 10. Nro. I. und zu I.) und rechtmäßigen Erwerbern großer, kostspieliger Gewerbs-Vor- und Einrichtungen personeller Gewerbe darf auf beigebrachte Nachweise über Erfüllung der Vorbedingungen zur Ansäßigmachung (§. 1 bis 6.) und über persönliche Befähigung (mit Ausnahme bei radizirten Gewerben, wo die Ausübung auch durch geprüfte Werkführer zuläßig ist), die zur Betreibung und Fortsetzung des Gewerbes erforderliche obrigkeitliche Konzession (Bewilligung) somit also die Ansäßigmachung selbst niemals verweigert werden.

Als große kostspielige Gewerbs-Vor- und Einrichtungen sind die zu einem bestimmten produktiven Gewerbsbetriebe eigens hergerichteten, und nur dazu verwendbaren Grundstücke, Häuser oder Gebäude, kostspielige Gewerbsapparate und Maschinen anzusehen.

Den Pächtern von Gewerben mit Realrecht wird in der Regel die

Niederlassung und Heirath nicht bewilliget, außer es ist deren Nahrungsstand durch mehrjährige, unaufkündbare Pachtzeit und durch den Besitz eines nicht unbedeutenden Vermögens gesichert, oder wenn eines der Brautleute ohnehin schon den Anspruch auf Heimath in der Gemeinde hat, in welcher das gepachtete Gewerbe ausgeübt wird.

II) Bei allen personellen Gewerben, deren Erzeugnisse nicht nothwendig auf den örtlichen Absatz beschränkt sind, sondern sich entweder nach ihrer Bestimmung, oder durch die Güte, oder durch Betriebsamkeit des Gewerbs-Inhabers einen ausgedehnteren Markt verschaffen können, soll die Verleihung und Niederlassung ebenfalls nicht im Mindesten erschwert werden. Dasselbe gilt — ohne alle Rücksicht auf den Umfang des Gewerbs-Betriebes — bei Konzessions-Bewerbern, welche bereits die Ansäßigkeit, oder das Heimathrecht in derselben Gemeinde besitzen, indem man ihnen vernünftigerweise nicht ver-

wehren kann, ihren Nahrungsstand zu verbessern, oder sich dort, wo sie ohnehin schon von der Gemeinde erhalten werden müßen, mit dem erlernten Geschäfte einen eigenen Heerd zu bilden, und sich die nöthige Subsistenz selbst zu verschaffen.

III) Gewerbe, welche tarirte, oder andere rohe, oder zubereitete Lebensmittel nach dem Maase des örtlichen und täglichen Verbrauches liefern, gemeine Hausbedürfnisse feil halten, offene Wirthschaft führen, nur auf den Wohnort beschränkte Dienste leisten, oder deren Verdienst auf Arbeiten in Folge unmittelbarer Bestellung der Ortsbewohner nothwendig beschränkt ist, werden in der Regel nur dann neu verliehen, wenn die bereits bestehenden Gewerbe dieser Art ihren Verpflichtungen zum Dienste des Publikums nicht befriedigend nachkommen. Der Bittsteller hat demnach in solchen Fällen Umstände und Thatsachen anzuführen, welche Würdigung ver-

dienen, und sein Gesuch in dieser Beziehung zu unterstützen geeignet sind; auch sind die Obrigkeiten insbesondere angewiesen, bei Gesuchen um Gewerbe, welche unentbehrliche Lebensmittel und tägliche Bedürfnisse feil haben, oder zur schnellen Hülfe in Krankheits- und Unglücksfällen berufen sind, darauf Bedacht zu nehmen, daß es dem Publikum nirgends an dergleichen Gewerben mangle.

IV) Die Anlegung von Fabriken und Manufakturen und neuer bürgerlicher Gewerbe, deren Betrieb lärmend, übelriechend, die Luft verderbend, oder das Wasser verunreinigend, oder im hohen Grade feuergefährlich ist, wird nicht innerhalb der Städte und Ortschaften, sondern nur in gehöriger Entfernung von Wohngebäuden und an Plätzen zugelassen, wo nach dem Gutachten verpflichteter Sachverständiger jene Ungemächlichkeiten, Nachtheile und Gefahren möglichst vermieden werden können.

V) Die Errichtung von Hochöfen, Hütten- und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterialien verzehren, die der Unternehmer nicht aus eigenthümlichen Waldungen herbei zu schaffen vermag, kann nur in Gegenden, wo ein dem gemeinen Wesen und den schon im Betriebe stehenden ähnlichen Werken des Staates und der Privaten nachtheiliger Mangel hieran nicht so leicht zu besorgen ist, gestattet werden.

VI) Die Erbauung von Mühl- und anderen Werken an Flüßen und Bächen wird nur nach Vernehmung der Betheiligten Angränzer und Nutzberechtigten, und im Falle eines nicht durch gütliches Einverständniß — (unter Beiziehung von Technikern) — zu hebenden Widerspruches erst nach Entscheidung der polizeilichen Punkte, unter Vorbehalt des Rechtsweges über privatrechtliche Einsprüche, und unter einsweiliger Fürsorge für einen sicheren Rechtsstand, bedingt bewilliget.

VII) Wenn an Gränz-Punkten des Reichs Fabriken, welche vom Auslande zu beziehende Materialien verarbeiten, oder neue Handlungen in Kolonial- und ausländischen Waaren errichtet werden wollen, so müßen hiebei wegen der zur Sicherung der Staats-Gefälle etwa erforderlichen Maasregeln die Zollbehörden zustimmen.

Außerdessen muß der Bittsteller

VIII) der Obrigkeit die Ueberzeugung beizubringen suchen, daß der Umfang der erbetenen Gewerbs-Konzession und der mit ihrer Ausübung in Verbindung stehende Markt und Absatz so beschaffen seyen, daß er, bei nachgewiesenen Hülfsmitteln, gewohnter Thätigkeit und Sparsamkeit, leicht werde bestehen können; ohne daß den etwa bereits vorhandenen Gewerben gleicher Art ein fühlbarer Abbruch geschehe.

Eine solche Nachweisung des Nahrungsstandes wird ganz besonders bei den freien Gewerben und bei den Privilegien gefordert.

Dritter Absatz.

Von der Niederlassung auf Lohnerwerb und auf in anderer Weise gesicherte Einkommen.

§. 19.

Der Eintrit in ein öffentliches Amt des Staats, der Kirche, oder der Gemeinden mit definitiver Anstellung gewährt das Recht zur Niederlassung und Heirath in der betreffenden Gemeinde in Kraft des Gesetzes von selbst, vorbehaltlich der Nachweisung jener Erfordernisse, wie sie im §. 1. bis 6. bezeichnet sind. In Beziehung auf diesen Titel sind die mittelbaren, definitiv ernannten Beamten an den Orten ihrer Amts-Sitze, so wie die Offiziere und definitiv ernannten Militär-Beamten an ihren ständigen Garnisons- und Berufsorten den unmittelbaren Civil-Staats-Dienern gleich gehalten.

§. 20.

In die Klasse der Staatsbürger, welche sich meistens nur unter dem Titel eines in anderer Weise gesicherten Einkommens ansäßig machen können, gehören auch die Accessisten, Funktionäre, Boten und Diener, bei Gerichten, Aemtern und Stellen 2c. 2c., Lehrer, Schriftsteller, Künstler, Schauspieler, bloße Hauseigenthümer, Kapitalisten, Rentenbesitzer u. a. Diese Individuen (mit weniger Ausnahme der letzten 3 Kathegorien) vermögen die Niederlassung und Verehelichung fast immer nur dann zu erlangen, wenn sie sich in eine (der zu München, Nürnberg 2c. bestehenden) Privat-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten (z. B. jene des gesammten Kanzlei-Personals im Isarkreise) aufnehmen lassen, und die Nachweisung hierüber nebst den übrigen Attesten mit ihrem Gesuche vorlegen.

§. 21.

In allen übrigen Fällen ist die Erlaubniß zur Ansäßigmachung und Heirath durch die Offenkundigkeit oder Nachweisung der zum Nahrungsstande erforderlichen Mittel bedingt. Die Obrigkeiten sind angewiesen, hier

mit größter Gewissenhaftigkeit zu verfahren, und die Ansäßigkeits-Bewilligung nur in so fern zu geben, als die neue Familie in den Lohnerwerb eintreten kann, ohne die Zahl der auf solchem Erwerbe bereits ansäßigen Familien überhaupt über den Bedarf zu vermehren, und als nicht schon mehrere Familien desselben Erwerbs schuldlos veramt sind, sohin der Nahrungsstand der neuen Familie in dem bleibenden Bedürfnisse vollständig und nachhaltig gesichert erscheint. Insbesondere findet dieser Gesichts-Punkt bei Niederlassungs- resp. Heiraths-Gesuchen von Gewerbs- und Fabrik-Gesellen und Gehülfen, von Bedienten, Dienstboten und Taglöhnern Anwendnung, deren Nahrungsstand in der Regel von der Laune eines Einzelnen abhängt, im allgemeinen Bedürfnisse nicht begründet, und durch gerichtliche, im Hypothekenbuche eingetragene Abnährungs-Verträge nicht gesichert ist.

§. 22.

Um die etwaigen Zweifel wegen Zulänglichkeit des angegebenen Nahrungsstandes möglichst zu schwächen, und zu beseitigen, muß der Bittsteller vorzüglich alle ihm dießfalls günstigen örtlichen und anderen Verhältnisse

umständlich darstellen, und besonders auch seine persönlichen Eigenschaften empfehlend herausheben, denn die Obrigkeit hat vorzügliche Rücksicht zu nehmen:

I) auf Gelegenheit, Lust und Tüchtigkeit zur Arbeit;

II) auf in der vaterländischen Armee geleistete Militärdienste;

III) bei der übrigen dienenden Staatsbürger-Klasse auf, ohne häufigen Dienstwechsel, in der Gemeinde, wo man sich niederlassen will, zehn Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gehabte Dienste, und auf durch gemachte Ersparnisse gelieferte Beweise von häuslichem Sinne und guter Aufführung; endlich wird

IV) ganz besonders hoch angerechnet, wenn der Bittsteller darthun kann, daß er der Gemeinde, in die er hinein heirathen will, bei öffentlicher Noth mit eigener Gefahr ersprießliche Hülfe, oder andere wichtige Dienste leistete.

Dritter Abschnitt:

Von der zuständigen Obrigkeit bei Ansäßigmachung und Heirath und den Förmlichkeiten des dießfallsigen Gesuches.

Die zuständigen Behörden für die Niederlassungs- und Heiraths-Bewilligung sind im Allgemeinen die Distrikts- und Orts-Polizei-Obrigkeiten. Das dießfällige Gesuch muß, unter Vorlage aller vorgeschriebenen und sonst erforderlichen Atteste in der Regel mündlich zum Protokolle angebracht, und innerhalb 6 Wochen verbeschieden werden.

Gegen die abschlägige erste Entscheidung findet eine Beschwerde bei der vorgesetzten höheren Stelle statt.

§. 23.

Da, wo die Ansäßigmachung in Kraft des Gesetzes gegeben ist, nämlich mit der ge-

richtlichen Zuschreibung eines schuldenfreien bereits bestehenden Anwesens mit einem Grundsteuer-Simplum von wenigstens 45 kr., mit der Erlangung einer Gewerbs-Konzession — und bei Eintritte in ein Amt mit definitiver Anstellung — bedarf es keines weiterten Gesuches um die Bewilligung zur Niederlassung.

Die Bitte um die Erlaubniß zur Verehelichung aber ist unter Vorlage der im ersten Abschnitte §. 1. bis 6. behandelten Atteste und der Nachweise über die gerichtliche Erwerbung eines, wenigstens bis zu einem Grundsteuer-Simplum von 45 kr. schuldenfreien Grundeigenthums, oder über eine erlangte Gewerbs-Konzession, oder erhaltene definitive Anstellung bei der Polizei-Obrigkeit jener Gemeinde anzubringen, wo das Grundvermögen sich befindet, oder wohin die Gewerbs-Konzession verliehen wurde, oder der Angestellte, wenn er nicht höheren Ranges als ein Kollegialrath ist,*) den Amtssitz hat, es mag

*) Welche besondere Bestimmungen über die Heiraths-Bewilligungen für höhere königliche, dann für standesherrliche Beamte und Diener, — und

solche Obrigkeit ein Land-, Herrschafts- oder Patrimonialgericht, oder ein Magistrat seyn. Was jedoch die Magistrate anbelangt, so gebührt jenem in der Haupt- und Residenzstadt München nur die Ertheilung der Heiraths-Bewilligung für die dortigen Bürger und Schutzverwandten; die übrigen Einwohner hingegen, welche zu den Bürgern und Schutzverwandten nicht gehören, haben die Erlaubniß zur Verehelichung bei der Königl. Polizeidirektion allda zu erholen.

In den gutsherrlichen Städten und Märkten kommt die Bewilligung zur Verehelichung nicht den Magistraten, sondern den betreffenden gutsherrlichen Gerichten zu, welche indeß an die Einwilligung der Magistrate gebunden sind.

§. 24.

Bei Verbriefung und Zuschreibung eines erworbenen Grundvermögens bestehen keine besonderen Förmlichkeiten, außer, daß vorher die nöthige Vormerkung bei dem einschlägigen

---

endlich für die Militairpersonen bestehen, gehört nicht hieher, da dieses Büchlein zunächst der Bürgerklasse gewidmet ist. —

Rentamte bewirkt, und dem Gerichte ein Certifikat hierüber vorgelegt werden muß. Bei grundbaren Gütern ist noch überdieß der bezügliche Konsens der Grundherrschaft beizubringen. In allen Fällen aber, wo die Niederlassung und Heirath nicht auf ein schon bestehendes Anwesen mit einem Grundsteuer-Simplum von wenigstens 45 kr., sondern auf eine neue Ansiedlung, oder auf ein kleineres Auwesen geschieht, wird von nun an auch die einschlägige Armenverwaltung (der Armenpflegschaftsrath) mit der Erinnerung gehört.

Die Betreibung eines Gewerbes ist nicht blos von der Nachweisung der Erfüllung der im §. 11. abgegebenen Vorbedingungen, sondern von einer ausdrücklichen obrigkeitlichen Konzession (Erlaubniß) abhängig. Die Gesuche um eine solche Konzession müßen mündlich unter Vorlage der im §. 1. bis 6. und §. 11. u. ff. bezeichneten Atteste jedenfalls wieder bei jener Polizeibehörde angebracht werden, wo man den Sitz des Gewerbes aufschlagen will.

Den Magistraten in den gutsherrlichen Städten und Märkten und den Patrimonialgerichten steht jedoch die Verleihung von Gewerbs-Konzessionen nicht zu, sondern sie haben die bei ihnen

angebrachten und gehörig instruirten Gesuche mit ihren Erinnerungen oder Gutachten den einschlägigen Land- oder Herrschaftsgerichten zur Entscheidung vorzulegen.

Bei Gesuchen um neue Apotheken, Brauereien, Mühlen, lythographische Anstalten, Stein- und Buchdruckereien, Buchhandlungen, Botengewerbe, Fabriken und Manufakturen gebührt die erste Entscheidung den königlichen Kreisregierungen; die unteren Behörden müßen die bei ihnen vorkommenden Gesuche um Konzessionen der Art gleichfalls aufnehmen, vorschriftmäßig instruiren, und mit den nöthigen Erinnerungen und Anträgen der betreffenden königlichen Kreisstelle zur Beschlußfassung einsenden. Will man indeß eine dieser Konzessionen sogleich unmittelbar bei der königl. Kreisregierung nachsuchen, so muß man eine schriftliche, von einem königl. Advokaten mitunterfertigte Vorstellung überreichen, welche sodann der Unterbehörde zur weiteren Instruktion und Berichts-Erstattung hinaus geschlossen wird.

Eine Einsprache von Seite der betheiligten Gewerbsgenossen findet nicht statt, jedoch wird in jenen Fällen, wo damit nicht zugleich auch

der Besitz eines wenigstens bis zu einem Steuer-Simplum von 45 kr. schuldenfreien Grundvermögens verbunden ist, der Armenpflegschaftsrath mit seinen etwaigen Erinnerungen vernommen.

Der Bittsteller kann seinen Zweck öfters leichter und schneller erreichen, wenn er sein Gewerbskonzessionsgesuch bei den Mitgliedern der einschlägigen Aemter, besonders bei den Magistratsräthen und Armenpflegschaftsraths-Mitglieder, unter die namentlich die Ortspfarrer gehören, persönlich erneuert und zur Berücksichtigung und Würdigung empfiehlt.

§. 25.

Die Gesuche um freie Gewerbe oder freigegebene Erwerbsarten werden bei neuen Niederlassungen in gleicher Weise behandelt. Die Verleihung von Privilegien geht aber unmittelbar vom königlichen Staats-Ministerium des Innern aus; indeß können die Gesuche hierum auch bei den unteren Behörden mündlich mit Vorlage einer verschlossenen umständlichen Beschreibung der neuen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe angebracht, wo sie sodann alsbald weiter einbefördert werden.

Die Bewilligung zur förmlichen Niederlassung und respect. Heirath auf ein solches freies Gewerbe, oder auf ein Privilegium hängt hingegen wie bei dem bloßen Lohnerwerbe, oder bei einem in anderer Weise gesicherten Einkommen, von der Erinnerung der Armenpflege und dem Ermessen der Obrigkeit ab, und die Bittsteller müßen daher bei ihren dießfallsigen Gesuchen dieser Art, die mündlich und wie im §. 23. enthalten ist, anzubringen sind, die in den vorhergehenden §§. 21. und 22. aufgezählten Umstände, Verhältnisse und gesetzlichen Berücksichtigungsgründe in Anspruch zu nehmen suchen.

§. 26.

Gegen abschlägige Bescheide ist nur eine einzige Berufung oder Appellation zuläßig, welche an die vorgesetzte Kreisstelle geht; bei jenen Gewerbs-Konzessions-Gesuchen aber, die zur ersten Entscheidung an die Königl. Kreisregierungen gehören, muß die Berufung an das Staats-Ministerium des Innern gerichtet werden. Der Termin für die Appellation beträgt 14 Tage, von der Verkündung an gerechnet und sie muß innerhalb dieser Zeit bei der Behörde,

von der die Entscheidung verkündet wird, entweder schriftlich mittelst einer von einem Advokaten mitunterschriebenen Vorstellung, oder mündlich zum Protokolle angebracht werden, wo sodann die Einsendung derselben mit allen bezüglichen Akten unverweilt zu geschehen hat. Verspätete Eingaben und Anmeldungen werden nicht mehr beachtet.

Zurückgewiesene Konzessions-, Niederlassungs- und Heirathsgesuche können aus neuen oder besseren Gründen und Beweismitteln, oder wenn die Verhältnisse, welche die frühere Abweisung motivirten, sich geändert haben, bei der betreffenden unteren Behörde zu jeder Zeit wieder erneuert werden. Im Falle des Zusammentreffens früher abgewiesener mit neueren Konzessions-Gesuchen um solche Gewerbe, deren Verkehr sich nicht über die Gränzen der Gemeinde, wohin man sich niederlassen will, erstreckt, sollen, bei sonst gleichen Verhältnissen, ältere Bewerber vor den später angemeldeten, außerdessen aber etwa geleistete Militärdienste, längere Wanderzeit, höheres Lebensalter und andere Würdigung und Vorzug verdienende Umstände berücksichtiget werden.

§. 27.

Nach bewilligend entschiedener Sache muß der Bittsteller, wenn er sich auf ein Gewerbe ansäßig macht, um eine förmliche Konzessions-Urkunde, welche auf seine Person und den Ort seiner Niederlassung lautet, dann das ihm verliehene Gewerbe namentlich bezeichnet, bitten, damit er sich nöthigen Falls (besonders auf Jahrmärkten) legitimiren kann, sofern ihm diese Urkunde nicht ohnehin, wie es gewöhnlich geschieht, sogleich zugestellt werden sollte. Er hat sodann bei dem Kommandanten der Landwehr des Orts oder Distrikts, unter Vorweisung des Konzessions- oder Aufnahms-Dekrets, sich vorzustellen, und wegen Einreihung ꝛc. das Weitere zu vernehmen, hierauf bei der Stadt- oder Gemeinde-Kassa die bestehende Aufnahms-Taxe zu bezahlen, und bei dem einschlägigen Gewerbs-Vereine (wenn er nämlich auf ein Gewerbe die Ansäßigmachung erhielt) die herkömmlichen Laden- oder Vereins-Gebühren zu erlegen, ferner gehörigen Orts zu einem Armenbeitrage sich vormerken zu lassen, und endlich — unter Ausweisung über alles dieses, so weit es ihn angeht, vor dem Vorstande der Distrikts-Polizei-

Obrigkeit seiner Gemeinde den Verfassungs-Eid abzuschwören, welcher lautet:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staats-Verfassung!“

§. 28.

Schluß.

Keinem Staats-Einwohner, welcher in irgend einer Gemeinde einen gesetzlichen Titel zur Ansäßigmachung für sich hat, soll die gehörigen Orts (sehe §. 23.) nachgesuchte Erlaubniß zur Verehelichung oder Wiederverehelichung verweigert werden, wenn nicht privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse oder außerordentliche Polizei-Rücksichten eintreten; ohne einen solchen Titel und ohne Nachweisung eines nachhaltigen Nahrungsstandes bei Niederlassung auf Lohnerwerb *) oder auf

*) Insbesondere müßen herrschaftliche Kammerdiener, Bediente, Kutscher ꝛc. bei ihren Heiraths-Gesuchen nebst dem Zeugnisse über ihre Dienst-Verhältnisse und Einkommen jeden-

in anderer Weise gesicherte Einkommen darf aber diese Erlaubniß nicht ertheilt werden.

Wenn indeß Jemand, der bereits in irgend einer Stadt-, Markts- oder Landgemeinde ansäßig und verheirathet ist, sich anderwärts niederlassen, das heißt, übersiedeln will, so sind zwar für diesen Fall auch dieselben Vorschriften, wie bei der ersten Niederlassung zu beobachten, und namentlich Zeugnisse über Alter, Religion und Familienstand, dann über bisherigen Erwerb, Vermögen und Aufführung vorzulegen; allein die Bewilligung soll ohne weitere Erschwerung, soferne nämlich die Sicherheit des Nahrungsstandes keinen gegründeten Zweifel mehr unterliegt, gegeben werden.

Uebersiedlungen berechtigter Gewerbs-Inhaber werden hinsichtlich der Gemeinde, wohin die Gewerbs-Uebertragung beabsichtet wird, wie neue Konzessions-Gesuche behandelt, und es ist also hiebei alles Dasjenige zu beobachten, was im §. 24 bis 27 vorkömmt. Bemerkt

---

falls auch nachweisen, daß ihre respektive Herrschaft gegen die Verehelichung nichts einwende, und sie auch im verheiratheten Stande fortwährend in Diensten behalten werden.

muß aber werden, daß von einer neuen Anforderung in Beziehung auf die Nachweisung der Gewerbs-Kunde keine Rede seyn dürfe, sohin der Bittsteller außer den vorhin bezeichneten Attestaten über Alter ꝛc. nur ein Zeugniß der gewerbsverleihenden Obrigkeit vorzuzeigen habe, daß er zu seinem Gewerbe förmlich konzessionirt sey, dasselbe bisher mit gutem Erfolge betrieb, und auch gehörig versteuerte.

Die Uebersiedlungen von solchen Leuten jedoch, welche blos vom Lohnerwerbe leben, unterliegen wieder dem nämlichen obrigkeitlichen Ermessen, wie bei deren früheren Heiraths-Bewilligungen, und man kann, wenn nicht ganz außerordentliche Berücksichtigungen das Vorhaben unterstützen, nicht leicht eine solche Uebersiedlungs-Bewilligung durchsetzen. Sie ist übrigens geradezu nicht umungänglich nothwendig, denn die Gesetze gestatten jedem Staatsangehörigen, auch **außer seiner Heimath** allenthalben im Königreiche sich **mit den Seinigen** aufzuhalten, insoferne er sich mit seiner Familie auf eine erlaubte Weise nährt, und ihm nicht solche Rücksichten entgegen

stehen, welche auf ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen gegründet sind.

Die Erlaubniß zu einem solchen zeitlichen Aufenthalte in einem andern Orte, ist unter Angabe und vorläufiger Nachweisung der Beschäftigung und Erwerbs-Quelle zunächst bei der Obrigkeit dieses Orts mündlich zu erbitten, und dabei, um dieselbe sicher zu erhalten, ein Zeugniß der Heimaths-Behörde vorzuweisen, worin nebst der Bestätigung einer guten Aufführung attestirt seyn muß, daß man sammt seiner Familie in seinem bisherigen Wohnorte das Heimathrecht in Anspruch zu nehmen habe, und allda jederzeit, — wenn man inzwischen nicht anderswo in gesetzlicher Weise ein solches Heimathrecht erworben habe, — wieder aufgenommen werde.

Regensburg. 1833.

Gedruckt mit Brenck'schen Schriften.

In allen soliden Buchhandlungen sind zu bekommen:

Abbildung und Beschreibung von Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg, Würzburg, Landshut, Chiemsee, Walhallaberg ꝛc. ꝛc. im kleinsten Taschenformat. 24 kr. gebunden.

Abbildung und Beschreibung der gefährlichsten Giftpflanzen und Giftschwämme Deutschlands, 3te Aufl. 8. Mit 27 nach der Natur ausgemalten Kupf. auf Velinp. 1 fl. 36 kr.

Abbildung und Beschreibung der sieben Weltwunder: (1. die ägyptischen Pyramiden; 2. die schwebenden Gärten von Babylon: 3. die Mauern von Babylon; 4. das Mausoleum; 5. der olympische Jupiter; 6. der Koloß von Rhodus; 7. der Dianentempel zu Ephesus). 2te Aufl. 8. 45 kr. broch. Dasselbe mit schön illum. Kupf. auf engl. Papier 1 fl.

Auswahl von Grabschriften, für jede Gelegenheit. Gesammelt auf den Gräbern zu Linz, München, Regensburg, Stadtamhof ꝛc. ꝛc. 8. 45 kr.

Berger, J. M., lustiger und nützlicher Zeitvertreib; enthaltend: 150 Anekdoten, Diebskniffe, Gaunerstreiche, Geschichtchen, viele Gesellschaftsspiele ꝛc. ꝛc. 3te schönere Aufl. 8. 1 fl. 30 kr.

dessen angenehmer Gesellschafter. 8. 2te Aufl. 1 fl. 30 kr.

Daisenberger, J. M., Auswahl der schönsten Stellen und Aufsätze aus den Werken Göthe's, Herder's, Klopstock's, von Kotzebue, Lessing, Meißner, J. G. C. Müller, Schiller, Tiedge, Wieland ꝛc. 4te vermehrte und verbesserte Ausgabe. 8. 1. fl.

dessen geographisches Handlexikon vom Königreich Baiern, oder alphab. Darstellung aller in Baiern befindlichen Städte, Märkte, Hofmärkte, Schlösser, Poststationen, Dörfer, Weiler und vieler einzelnen

Höfe, nebst Angabe ihrer Lage, dann auch der größern Flüße, Seen, Wälder, der Natur- und Kunstprodukte ꝛc. 2te verbesserte Ausgabe. gr. 8. 1813. 1 fl. 30 kr. brosch.

Erzählungen interessanter Geschichten aus dem Leben merkwürdiger und berühmter Personen älterer und neuerer Zeiten. Mit Kupf. 8. 1 fl. 30 kr.

Florian, des Hrn. von, Ganzalvo von Cordova, oder das wieder eroberte Granada. In französisch. Sprache, mit deutschen Wort- und Sacherklärungen; neu herausgegeben von J. F. A. 2 Bde. M. Kpf. 8. 3 fl.

Gebethe, auserlesene, am Morgen, Abend, bei der Messe, Beicht, Kommunion ꝛc. ꝛc. kleinstes Taschenformat. 18 kr. gebunden in Saffian wie Brieftasche. 48 kr.

Gespräche im Reiche der Todten (zwischen 36 verschiedenen merkwürdigen Personen der neuern Zeit). 2 Thle. 8. 1 fl. 30 kr.

Haus- und Kunstbuch, unentbehrliches, enthaltend: leichtfaßliche Anleitung zum Seifensieden, Lichtergießen und Ziehen, Essigbrauen, Einmachen und Einsieden verschiedener Früchte, zum Brodbacken, Stärkemachen, Fleischeinböckeln, Holzersparen, Bleichen, Färben, Bierbrauen, zum Weinverbessern, nebst mehr als hundert andern nützlichen Kunststücken, um sich in allen häuslichen Vorfallenheiten selbst rathen und helfen zu können. Aus dem Siegelschen Kochbuche besonders abgedruckt. 10 verbesserte und verm. Aufl. 48 kr.

Leitfaden, kurzer, zum Grundunterrichte in der deutschen Sprachlehre, im Lesen, Schön- u. Rechtschreiben, und zu schriftl. Aufsätzen vorzügl. f. Landschulen. 8. 15 kr.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Satzinger, Georg

Der Rathgeber bey Gesuchen um Ansässigmachung und Verehligung im Kö
nigreich Bayern ein nothwendiges und nützliches Handbuch ...

München 1833

Bavar. 2328 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378022-9